

Deutschlandradio

Körperschaft des öffentlichen Rechts

vertreten durch den Intendanten

– einerseits –

und die

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

vertreten durch den Bundesvorstand

sowie der

Deutscher Journalistenverband e.V.

vertreten durch den Bundesvorstand

– andererseits –

schließen folgenden

Änderungs-Tarifvertrag

1. Der Honorarraum des Vergütungstarifvertrages für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Deutschlandradio vom 17. November/22. Dezember 1999/20. Januar 2000 in der Fassung vom 1. April 2020 wird durch den als Anlage 1 beigefügten Honorarraum ersetzt.
2. Mit Harmonisierungstarifvertrag vom 22. September/8. Oktober/7. November 1995 haben sich die Tarifparteien darauf verständigt, dass der Tarifvertrag für Produktionsdauer Beschäftigte bei RIAS vom 10. Dezember 1986 und der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen im Deutschlandfunk vom 9. Juni 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 im Deutschlandradio Anwendung finden.

2.1. Die Tarifparteien verständigen sich darauf, dass Ziffer 13.2.1 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte wie folgt ergänzt wird:

„k) das Recht zur Nutzung der Leistung in Abruf- und Online-Diensten, es sei denn, die/der Mitarbeiter/in widerspricht bei Auftragserteilung.“

2.2. Ziffer 13.9.3 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte wird wie folgt ergänzt:

„h) für die Nutzung in Abruf- und Online-Diensten wird eine Vergütung in Höhe von 4,5 % der Erstvergütung gezahlt“.¹

2.3. Hinsichtlich der Umsetzung verständigen sich die Tarifparteien auf die Fortgeltung nachfolgender Kriterien:

a) Ausschnitte von Sendungen

Werden Ausschnitte von Sendungen als audio-file in den Online-Diensten eingestellt, erhalten nur diejenigen freien Mitarbeitenden einen Zuschlag, die in diesem Ausschnitt akustisch wahrnehmbar sind. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag in Höhe von 4,5 % ist in diesen Fällen das volle Honorar, das die/der jeweilige freie Mitarbeiter/in erhalten hat.

Beispiele: Moderator/in, Präsentator/in, Schichtsprecher/in etc. erhalten einen Zuschlag, da ihre Leistung hörbar ist; keinen Zuschlag erhalten redaktionelle Mitarbeiter/innen, Redaktionsassistentinnen bzw. Redaktionsassistenten etc.

b) Ganze Sendungen oder Beiträge

¹ Der angegebene Prozent-Satz gilt bis zu einer Neuregelung der Vergütungsstruktur.

Freie Mitarbeitende, die ausschließlich für eine Sendung oder einen Beitrag tätig geworden sind, der vollständig als audio-file eingestellt wird, haben Anspruch auf einen online-Zuschlag in Höhe von 4,5 % auf das Honorar, das sie für diese Leistung erhalten haben. Anspruchsberechtigt sind alle freien Mitarbeitende, die an dieser Sendung oder an dem betreffenden Beitrag direkt mitgewirkt haben.

Beispiele: Moderator/in, Präsentator/in, Sprecher/in, Aufnahmeleiter/in etc. Nicht anspruchsberechtigt sind freie Mitarbeitende, die – z.B. als redaktionelle Mitarbeitende – Sendestrecken über eine spezielle Sendung hinaus betreuen oder planerische Aufgaben wahrnehmen.

3. Die Tarifparteien verständigen sich ferner darauf, dass Abschnitt 6 (Zahlungen im Krankheitsfalle) des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen in der Fassung vom 25. November 2010 wie folgt geändert wird:

3.1.Ziffer 6.1:

„6.1 Weist ein/e Mitarbeiter/in, die/der im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch gegenüber Deutschlandradio nach dem Urlaubstarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen berechtigt geltend gemacht hat, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine nicht selbst verschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer nach, so wird ihr/ihm ein Zuschuss zu den Leistungen der Krankenversicherung nach den folgenden Vorschriften gezahlt, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Tage beträgt.“

Die Zahlung im Krankheitsfalle erfolgt bei

- bis zu 5 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 42 Kalendertagen,
- bis zu 10 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 90 Kalendertagen,

– nach 10 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 182 Kalendertagen.“

3.2. Ziffer 6.2, erster Satz, erster Spiegelstrich:

„– ab dem 1. bis zum 42. Krankheitstag (einschließlich) je Krankheitstag ein Krankengeld, welches 92 % von 1/365 seiner Vorjahresvergütung bei Deutschlandradio beträgt. Die Vorjahresvergütung berechnet sich aus den erzielten Bruttohonoraren zuzüglich einer inzwischen erfolgten tariflichen Honorarerhöhung. War die/der Mitarbeiter/in ein volles Beschäftigungsjahr für Deutschlandradio tätig, ist der Bemessungszeitraum das vorausgehende Beschäftigungsjahr. Andernfalls ist der Bemessungszeitraum die tatsächliche vorausgehende Zeit der Beschäftigung bis zu zwölf Monaten. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher die/der Mitarbeiter/in an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z. B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten).“

3.3. Ziffer 6.4, erster Satz:

„6.4 Der Anspruch auf Zuschussleistung für den Zeitraum ab dem ersten Tag bis zum Ende der ersten sechs Wochen wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Abschnitt 6.1 fällig.“

4. Die Änderungen der tarifvertraglichen Bestimmungen treten zum in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte und des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen bleiben unverändert.

Köln, den

Deutschlandradio
– Intendant –

Berlin, den

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
– Bundesvorstand –

Berlin, den

Deutscher Journalistenverband e.V.
– Bundesvorstand –